

Ausfüllen eines BtM-Rezeptes

Das BtM-Rezept besteht aus einem Deckblatt (Teil II) und zwei Durchschlägen (Teil I und III). Die Teile I und II werden in der Apotheke vorgelegt. Teil I behält der Apothekenleiter drei Jahre ab Abgabedatum für Prüfzwecke zurück, Teil II dient zur Abrechnung mit den Kassen. Teil III verbleibt beim Arzt und muss ebenfalls drei Jahre lang ab Ausstellungsdatum aufbewahrt werden.

Auf jedem BtM-Rezept ist eine individuelle neunstellige Rezeptnummer aufgedruckt (a).

In § 9 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ist festgelegt, welche Angaben ein Betäubungsmittel-Rezept enthalten muss. Unsere Ausfüllhilfe für Betäubungsmittel-Verordnungen soll Ihnen den Praxisalltag erleichtern.

Bundesdruckerei 01.13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

Krankenkasse bzw. Kostenträger
(ggfs. hier: Privat)

BVG **6** SprSt. Bedarf **9** Begr.-Pflicht Apotheken-Nummer / IK

Geb.-pfl. noctu. Sonst. Unfall Arbeitsunfall

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Patientendaten **1**

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum **2**

Rp. (Eiße Läärräume durchstreichen)

MST 30 mg Mundipharma RET 20 St. (N1) **3**

Alle 12 Stunden (morgens und abends) je eine Tablette einnehmen **4**

5 **A bzw. N, S, S Z oder S T**

a

123456789 (BSNR)
Dr. med. Max Musterarzt
Facharzt für Allgemeinmedizin
Musterstraße 1 - 77777 Musterstadt
Tel: 01234/4922
Unterschrift **6**

Vertragsarztstempel

Abgabedatum in der Apotheke **123456789**

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!
Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Ein BtM-Rezept muss folgende Angaben enthalten:

- 1** Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten
- 2** Ausstellungsdatum

③ Arzneimittelbezeichnung

- a) eindeutige Arzneimittelbezeichnung (Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit beziehungsweise je abgeteilter Form und Darreichungsform)
- b) Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter und Stückzahl der abgeteilten Form (Die Angabe „10P“ bzw. „N2“ hinter der Arzneimittelbezeichnung ist grundsätzlich unzureichend)
- c) bei transdermalen therapeutischen Systemen: Angabe der Beladungsmenge; die Gesamtwirkstoffmenge des Pflastersystems ist der jeweiligen Fachinformation zu entnehmen. (Auf die Angabe der Beladungsmenge kann verzichtet werden, wenn sie aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung hervorgeht)

Beispiel mit eindeutiger Arzneimittelbezeichnung (Handelsname):
Fentanyl–musterpharm 50 Mikrogramm/h Matrixpflaster, 5 St.

Beispiel mit notwendiger Angabe der Beladungsmenge (Wirkstoffverordnung):
Fentanyl Pflaster 50 Mikrogramm/h, 5 St., enthält 8,25 mg Fentanyl

④ Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, **ein Hinweis auf diese schriftliche Gebrauchsanweisung**; bei Take-Home-Verschreibungen (i.R.v. Substitutionsbehandlung) zusätzlich die Reichdauer des Substitutionsmittels in Tagen (in der Regel maximal 7 Tage) und ggf. Vorgaben zur Teilmengen-Abgabe bzw. –Vergabe

⑤ zusätzliche Kennzeichnung

- „A“ (Ausnahme) - bei Überschreiten der Höchstverschreibungsmenge innerhalb von 30 Tagen
- „N“ (Notfall) - bei Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung
- „S“ (Substitution) - im Falle der Verschreibung zur Substitution
- „S Z“ (Substitution, maximal 5 Tage) - zur Gewährleistung der Kontinuität der Substitutionsbehandlung eines Patienten, der ansonsten das Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch überlassen bekommt, darf der substituierende Arzt ausnahmsweise folgende Mengen innerhalb einer Kalenderwoche für dessen eigenverantwortliche Einnahme verschreiben:
 1. in der für bis zu 2 aufeinanderfolgende Tage benötigten Menge oder
 2. in der Menge, die benötigt wird für die Wochenendtage Samstag und Sonntag und für dem Wochenende vorangehende oder folgende Feiertage, auch einschließlich eines dazwischen liegenden Werktages, höchstens jedoch in der für 5 Tage benötigten Menge
- „S T“ (Substitution, „Take-Home-Verschreibung“) - sobald und solange ein Überlassen des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch aus ärztlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist, darf der substituierende Arzt dem Patienten eine Verschreibung
 1. grundsätzlich in der für bis zu 7 Tage benötigten Menge oder
 2. in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise in der für bis zu 30 Tage benötigten Menge aushändigen und ihm dessen eigenverantwortliche Einnahme erlauben.

⑥ Name, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung des verschreibenden Arztes, eigenhändige ungekürzte Unterschrift des Arztes.

Achtung: Eine Übertragung der BtM-Rezepte auf eine andere zur ärztlichen Berufsausübung berechnigte Person ist lediglich im vorübergehenden Vertretungsfall (Bsp. Urlaub, Krankheit) möglich. Bei der Ausfertigung einer Verschreibung sind in diesem Fall der Vermerk "In Vertretung" bzw. "i.V." anzubringen. Gegebenenfalls muss der Name des vertretenden Arztes

zusätzlich zum Praxisstempel des zu vertretenden Arztes hinzugefügt werden. Die Bestellung neuer BtM-Rezepte darf nicht durch den Vertreter erfolgen.

Die BtM-Rezepte sind personenbezogen. Sie werden mit der individuellen BtM-Nummer des berechtigten Arztes, dem Ausgabedatum und der laufenden Rezept-Nummer codiert. Unabhängig von der Organisationsform einer Praxis handeln die beteiligten Ärzte i. S. des Betäubungsmittelgesetzes grundsätzlich eigenverantwortlich. Somit hat jeder Arzt, auch angestellte Ärzte, seine eigenen BtM-Rezepte zu verwenden und eigene Verbleibensnachweise zu führen. Wird bei der Ausfertigung von BtM-Rezepten der Kassenstempel der Gemeinschaftspraxis benutzt, ist der Name des jeweils verschreibenden Arztes kenntlich zu machen (z.B. zu unterstreichen) oder zusätzlich zu vermerken.

Quellen:

- Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) - www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998
- Häufig gestellte Fragen zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Ärzte, Apotheker und Fachkräfte*1) - FAQ BtMVV - www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/faq/FAQsBtMVV